ERHALTUNGSSATZUNG

der Gemeinde Albersdorf

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.77 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.86 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Albersdorf vom 20.06.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Gemeinde Albersdorf, das in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

Die Satzung dient

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Albersdorf, 06.09.1988

GEMEINDE ALBERSDORF
- Der Bürgermeister -

Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf den von der Gemeindevertretung am 20.08.1985 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan verwiesen.

Albersdorf, 06.09.1988

GEMEINDE ALBERSDORF - Der Bürgermeister -

